Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission

Antrag

Vom 20. Juni 2022

Nr. RG 0096/2022

Änderung des Kantonsratsgesetzes; Fernteilnahme an Sitzungen

Beschlussesentwurf:

§ 5bis Absatz 1 soll lauten:
[1] Die Ratsleitung kann für einzelne **Kantonsratssitzungen** zulassen, dass Ratsmitglieder via Fernteilnahme ~~aus~~ an Debatten und Abstimmungen teilnehmen können, sofern

§ 5bis Absatz 1 Buchstabe a soll lauten:
a) eine Pandemie laut Bundesrecht oder eine vergleichbare Krisensituation im Sinne einer Katastrophe oder Notlage gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz[1)] **vorliegt** und

§ 5bis Absatz 2 soll lauten:
[2] Als unverschuldeter Grund im **Sinne** von Absatz 1 gilt

§ 5bis Absatz 2 Buchstaben a-c sollen lauten:
a) eine behördlich verfügte Quarantäne oder Isolation**;**
b) ein ärztliches Attest, wonach eine Anwesenheit vor Ort ein Risiko für die betroffene Person oder andere darstellt**;**
c) das Fehlen eines aufgrund eines Schutzkonzepts allenfalls vorgeschriebenen Impf- oder Testnachweises**;**

§ 5bis Absatz 2 Buchstabe d soll lauten:
d) eine Verhinderung an der Teilnahme aus logistisch**en** oder organisatorischen **Gründen**, **die** auf das interessierende Ereignis zurückzuführ**en sind**.

§ 5bis Absatz 3 soll lauten:
Über die Möglichkeit zur Fernteilnahme beschliesst die Ratsleitung **spätestens** 5 Tage vor Beginn der jeweiligen Session. Ein solcher Beschluss umfasst alle Sitzungen der betreffenden Session.

§ 5ter Absatz 2 soll lauten:
[2] Ausnahmsweise **können Sitzungen** per Videokonferenz durchgeführt oder die Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern

---

1) SR 520.1.

§ 5ter Absatz 2 Buchstaben a und b sollen lauten:

a) die Ratsleitung aufgrund einer Pandemie laut Bundesrecht oder einer vergleichbaren Krisensituation Beschlüsse per Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg für einen bestimmten Zeitraum erlaubt**;**
b) 2/3 der Kommissionsmitglieder die Durchführung per Videokonferenz oder Zirkularbeschluss verlangen und nur höchstens drei Geschäfte zu behandeln sind, die sich zudem für eine solche Beschlussfassung eignen**;**

II. Die Publikations- und Inkrafttretensklausel soll lauten:
Diese Änderung tritt – unter Vorbehalt des Referendums – am 1. September 2022 in Kraft.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf der Ratsleitung.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuarin:
Thomas Fürst	Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Thomas Fürst